Verordnung

über die Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
der Stadt Füssen

Vom 28.09.2022

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108, i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (GVBl. S. 590) erlässt die Stadt Füssen als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende

Verordnung

über die Parkgebühren der Stadt Füssen:

§ 1
Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 - 11 erhoben.

(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme zur Bezahlung von Parkgebühren (z.B. Mobiltelefone oder andere elektronische Einrichtungen) entrichtet werden.

(3) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2
Innenstadt

(1) In der Innenstadt in Füssen werden Parkgebühren in den im anliegendem Lageplan gelb dargestellten Flächen an folgenden Straßen wie folgt festgesetzt:

1. Parkstreifen an der Spitalgasse,
2. Parkplatz an der inneren Kemptener Straße Fl.Nr. 683/2 von der Luitpoldstraße bis zur Einmündung Morisse/Glückstraße,
3. Parkstreifen an der Luitpoldstraße,
4. Parkstreifen an der Augustenstraße,
5. Parkstreifen an der Rupprechtstraße,
6. Parkstreifen an der inneren von-Freyberg-Straße bis zur Einmündung Bahnhofstraße,
7. Parkstreifen an der inneren Augsburger Straße bis zur Einmündung Robert-Schmid-Straße,
8. Parkplatz an der Dr.-Samer-Straße,

9. Parkplätze an der Karlstraße, Egerlandstraße und Schlesierstraße,
10. Parkstreifen an der Schwangauer Straße,
11. Parkplatz Feneberg (Kemptener Straße/Morisse)

(2) Das Parken an den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Parkplätzen ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 19:00 Uhr und am Samstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr gebührenpflichtig.

(3) An den in Absatz 1 Nrn. 10 und 11 aufgeführten Parkplätzen (Schwangauer Straße und Parkplatz Feneberg) ist das Parken täglich von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr gebührenpflichtig.

(4) Die Höchstparkzeit beträgt 2 Stunden.

(5) Die Parkgebühr beträgt für die in Absatz 1 genannten Parkflächen bis zu 1 Stunde 1,50 € und von 1 bis zu 2 Stunden 3,00 €. Mit Ausnahme der Parkflächen unter Nr. 10 und 11 des Absatzes 1 ist die erste halbe Stunde gebührenfrei (sog. „Semmeltaste“).

§ 3
Parkplätze am Bootshafen am Forggensee (Weidach)

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Bootshafen im Weidach (Fl.Nrn. 2835, 2836, 3016 und 3048/3) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

<u>Für Pkw:</u>	
bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab 3 Stunden	5,00 € (= Tagespauschale)
<u>Für Busse:</u>	13,00 € (= Tagespauschale)

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Parktickets.

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 4
Parkplatz am Schwedenweg (Weidach)

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Schwedenweg im Weidach (Fl.Nr. 1684) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	gebührenfrei
bis zu 2 Stunden	1,50 €
ab der 2. Stunde	1,50 € für jede weitere Stunde, max. 12,00 €

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 5
Parkplätze in Bad Faulenbach

(1) Für die gebührenpflichtigen städtischen Parkplätze am Fischhausweg (Fl.Nr. 2751) und dem Parkplatz am Gipsbruchweiher (Fl.Nrn. 2661/1 und 2731 der Gemarkung Füssen) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Tickets.

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 6
Parkplatz am Bundesstützpunkt (BSP)

Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Bundesstützpunkt (BSP) in der Kemptener Straße (Fl.Nr. 750/10) wird die Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

(1)

bis zu 1 Stunde	gebührenfrei
bis zu 2 Stunden	2,50 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

(2) Das Parken ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 7 Parkplatz am Festplatz

Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Festplatz in der Kemptener Straße (Fl.Nrn. 1713, 740 und 740/1) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

(1) Tagespauschale 5,00 €

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Tickets.

(2) Das Parken ist täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 8
Parkplätze in Hopfen am See

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze in Hopfen am See gelten folgende Regelungen:

§ 8 a
Parkflächen entlang der Uferstraße

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz entlang der Uferstraße in Hopfen am See wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50
ab der 1. Stunde	1,50 € für jede weitere Stunde , max. 13,50 €

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 8 b
Parkplatz beim Campingplatz Hopfensee

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz beim Campingplatz Hopfensee in Hopfen am See, Uferstraße (Fl.Nrn. 48/13 und 48/14 der Gemarkung Hopfen am See) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 8 c
Parkplatz Vilser in Hopfen am See

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz Vilser im Westen in Hopfen am See (Fl.Nr. 236 der Gemarkung Hopfen am See) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 9
Parkplätze am Alatsee

Für die gebührenpflichtigen städtischen Parkplätze am Alatsee bzw. an der Saloberstraße/Auffahrt zum Alatsee gelten folgende Regelungen:

§ 9 a
Parkplätze am Alatsee

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz an der Saloberstraße am Alatsee (Fl.Nr. 2661/1 der Gemarkung Füssen) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Parktickets.

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 9 b
Parkplätze an der Auffahrt zum Alatsee (östlich vom Weißensee)

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz östlich vom Weißensee an der Auffahrt zum Alatsee, Saloberstraße (Fl.Nrn. 1799 und angrenzend 1181/3 der Gemarkung Füssen) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Tickets.

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 10
Parkplatz Strandbad Weißensee

(1) Für den gebührenpflichtigen städtischen Parkplatz am Strandbad in Weißensee (Fl.Nr. 349 der Gemarkung Weißensee) wird die tägliche Parkgebühr wie folgt festgesetzt:

bis zu 1 Stunde	1,50 €
bis zu 2 Stunden	3,00 €
bis zu 3 Stunden	4,00 €
ab der 3. Stunde	5,00 € (= Tagespauschale)

Die Tagespauschale gilt für den Tag der Lösung des Tickets.

(2) Das Parken ist täglich von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr gebührenpflichtig.

§ 11
Schwerbehinderte

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte oder der diese jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO über Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde vorgelegt wird.

§ 12
Kennzeichnung der Parkplätze

Die Parkplätze sind mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (§ 13 Abs. 1 StVO) gekennzeichnet. Die Tageszeiten, für die Gebührenpflicht besteht, und die Höchstdauer der Parkzeit sind an Ort und Stelle angegeben.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren der Stadt Füssen vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2021, außer Kraft.

Füssen, 28.09.2022
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister